

„Wenn die Uhr gegen den Versicherten tickt“ -

Aktuelles zur Deckungsablehnung und Fristenproblematik

Schadenkonferenz 2025

RA Dr. Georg Jeremias

ScherbaumSeebacher
steht für höchste Qualität
und kreative Lösungen

insolvency&restructuring
corporate / m&a
banking
private clients
finance & cm
damages & tort
labour & employment
real estate
construction contract & litigation
insurance law
international contract law
corporate compliance

DR. NORBERT SCHERBAUM
DR. GEORG SEEBACHER
DR. MARTIN GÄRTNER
MAG. HELMUT SCHMIDT LL.M.
MAG. SASCHA VEROVNIK
MMAG. MARCO RIEGLER
DR. GEROLD M. OBERHUMER
MAG. GERHARD SCHEDLBAUER
MAG. LUKAS ANDRIEU, LL.M. BSC
MAG. SIMON TUCEK

DR. CHRISTIAN WOLF
MAG. FLORIAN THELEN
ING. MAG. PHILIPP FELGEL-FARNHOLZ
MAG. ANNA GAICH
MAG. KATHARINA REGITNIG
DR. GEORG JEREMIAS
MAG. DAVID STOCKER-SCHELLANDER
MAG. THOMAS SCHWAB

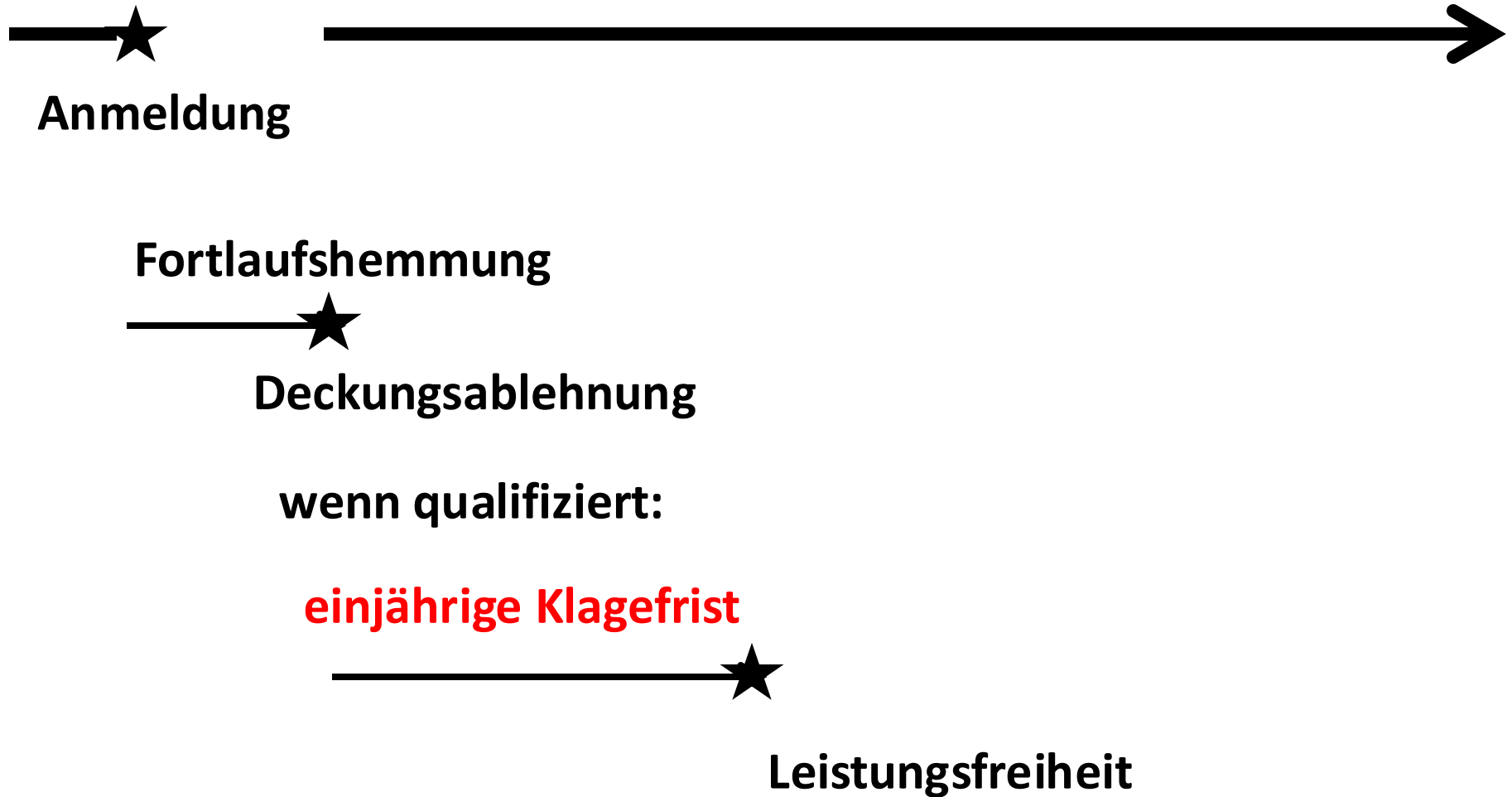
SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE GMBH
8010 GRAZ · SCHMIEDGASSE 2
+43 (0) 316 83 24 60 · F DW 10
1010 WIEN · GRABEN 14-15
/EINGANG BRÄUNERSTRASSE 2
+43 (0) 1 909 24 60

OFFICE@SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
FN 219623A
UID ATU 53589308
LANDESGERICHT FÜR ZRS GRAZ
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

Allgemeines - § 12 VersVG als zentrale Norm

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. [...]
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. [...]
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; [...]

Dreijährige Verjährungsfrist



Fälligkeit des Deckungsanspruchs

Geldleistungen

- mit Beendigung der Erhebungen des Versicherers fällig
- objektiv nötige Erhebungen;
- bei Verschulden des VN (keine Schadenmeldung, keine Mitwirkung bei Erhebungen) -> Fälligkeit zu jenem Zeitpunkt, in dem Erhebungen bei korrektem Verhalten des VN eingetreten wären (**Verjährungsbeginn**);
- Fälligkeit und Verjährungsbeginn in der Regel gleichzeitig

Fälligkeit des Deckungsanspruchs

Haftpflichtversicherung

- ernsthafte Inanspruchnahme durch geschädigten Dritten;

Rechtsschutzversicherung

- wenn sich Notwendigkeit einer Interessenwahrung für VN so weit abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss;

Verjährung beginnt in der Regel bereits vor der Schadenmeldung

Anmeldung des Anspruchs

- grundsätzlich keine Formvorschriften (*s. § 12 VersVG, vgl 7 Ob 236/01h*)
- zumindest geschriebene Form zu Beweis Zwecken empfehlenswert
- erkennbar um einen Versicherungsfall handeln (*7 Ob 224/08d*)
- Schadenmeldung ist typischer Fall der Anspruchsanmeldung iSd § 12 Abs 2 VersVG (*zB 7 Ob 49/12z*)

Ist ein besonderes „Anmeldeverfahren“ zulässig?

- technischem Büro wird am **31.01.2022** der Streit verkündet.
- Anwalt des VN sendet an Haftpflichtversicherer am **15.03.2022** eine E-Mail mit Streitverkündungsschriftsatz
- VR verweist auf Online-Portal mittels Link
- es erfolgt keine Online-Schadenmeldung
- Prozess wird in erster Instanz am **17.03.2025** abgeschlossen
- Haftung des technischen Büros liegt vor
- VR beruft sich auf Verjährung und einen Verstoß der Anzeigeobliegenheit

Ist ein besonderes Anspruchsmeldeverfahren zulässig?

- Verbrauchervertrag: Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG vor („besondere Zugangserfordernisse“);
- Unternehmervertrag: wohl gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB
- Ergebnis:
 - mangels Deckungsablehnung war Verjährungsfrist gehemmt
 - kein Verstoß gegen die Anzeigeobliegenheit
- Empfehlung: zur Vermeidung von Diskussionen einfach Onlinemeldung machen

Begründungspflicht der Deckungsablehnung

- nach § 12 Abs 2 VersVG ist Deckungsablehnung zu begründen
- (zumindest) eine Tatsache und eine gesetzliche / vertragliche Bestimmung
- nicht ausreichend: unbegründete Ablehnung / „Scheinbegründung“
- *„Für das Schadensereignis besteht kein Versicherungsschutz, der am Fahrzeug entstandene Schaden kann nicht ersetzt werden.“*
(OGH 7 Ob 180/06f)

Begründungspflicht der Deckungsablehnung

OGH 7 Ob 219/24t

- Eigenheimversicherungsvertrag mit einem „erweiterten Elementarschutz“;
- Deckung für Schäden durch Niederschlagswasser;
- Schadenmeldung nach Starkregenereignis **im Juni 2018**

Begründungspflicht der Deckungsablehnung

VR schreibt am 09.08.2018

„Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gemeldete Schaden im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist, da das Niederschlagswasser offensichtlich durch eine Undichtheit durch die Mauer eingedrungen ist.

Wir bitten um Verständnis, dass wir daher keine Entschädigungsleistung erbringen können.“

Deckungsklage wird im Jahr **2024** eingebracht

Begründungspflicht der Deckungsablehnung

- **Risikoausschluss** für mangelnde Instandhaltung des Gebäudes
(Art 13.4 E2P – Besonderen Bedingungen)
- OGH: ausreichend klare Bezugnahme auf rechtliche Bestimmung
ist ausreichend
- explizite Angabe einer rechtlichen Bestimmung nicht erforderlich
- stRsp (wohl) seit OGH 7 Ob 182/06z
- **Deckungsanspruch verjährt**

Begründungspflicht der Deckungsablehnung

- **keine Eventualmaxime:** VR (im Prozess) neue Gründe vorbringen
- VR muss nicht alle bereits bekannten Gründe offenlegen
- Rechtsposition des VN nicht nur anhand der bisherigen Ablehnungsgründe bewerten
- Deckungsablehnung muss „nicht richtig sein“ (zB OGH 7Ob11/10h)
- Berechtigung der Deckungsablehnung ist im Prozess zu klären

Mehrfache Anmeldung / Verhältnis zwischen Verjährungs- und Klagefrist

- Haftpflichtversicherung einer Tischlerei
- Bauherr nimmt VN mit Schreiben vom **15.01.2020** wegen Mängeln / Schäden in Anspruch
- Schadenmeldung an VR erfolgt am **30.01.2020**
- **Deckungsablehnung** am **03.02.2020**
 - laut Vorwürfen habe VN Arbeiten „*nicht sachgerecht durchgeführt*“.
 - „*Es handelt sich um reine Gewährleistungsansprüche.*“
- weitere Korrespondenz im Februar 2021

Mehrfache Anmeldung / Verhältnis zwischen Verjährungs- und Klagefrist

- **22.04.2021:** Anwalt der VN meldet nochmals Anspruch an
- **28.04.2021:** VR bleibt bei Ablehnung
- **03.02.2022:** Insolvenzverwalter der VN tritt an VR heran
- **06.12.2022:** VR lehnt Deckung wieder ab (umfassendere Begründung)
- **am 08.03.2023** hält Insolvenzverwalter fest, dass er von keiner qualifizierten Ablehnung ausgeht
- Versicherer lehnt am **09.03.2023: qualifiziert** ab
- **19.02.2024:** Deckungsklage

Mehrmalige Anmeldung = mehrfache Fortlaufshemmung?

OLG Wien 4 R 145/24h

- bei erstmaliger Anspruchsanmeldung (Schadenmeldung) tritt Fortlaufshemmung ein
- wird Verjährungsfrist bei neuerlicher Anmeldung wieder gehemmt?
- erstmalige Anspruchsanmeldung ist umfassend zu verstehen;
- löst idR umfassende Prüfung des VR aus

Mehrmalige Anmeldung = mehrfache Fortlaufshemmung?

- VN kann während der Prüfung Informationen „nachreichen“
- spätere Anmeldungen sind mit dieser Situation nicht mehr vergleichbar
- VN ist nicht mehr schutzbedürftig
- **keine weitere Fortlaufshemmung** (OLG Wien 4 R 145/24h im Anschluss an Jeremias, Deckungsablehnung 52)
- „Verhandlungen“ zwischen VR und VN können nach allgemeinen Grundsätzen eine Ablaufshemmung bewirken
- **Ergebnis:** keine weitere Fortlaufshemmung / keine relevanten Vergleichsgespräche

Verhältnis zwischen Verjährungs- und Klagefrist

- *War die Deckungsablehnung ausreichend begründet?*
 - ausreichende Begründung -> davon ausgehend Verjährung im Frühjahr 2023
- *Wurde durch qualifizierte Ablehnung auf Verjährung verzichtet bzw. die Verjährungsfrist verlängert?*
 - Fristen sind unabhängig voneinander
 - kein konkludenter Verzicht auf Verjährung durch qualifizierte Ablehnung

Fortlaufshemmung und Direktklagerecht

- Berufshaftpflichtversicherung eines Zahnarztes
- Pflichtversicherung mit Direktklagerecht (§ 26c ZÄG)
- Arzt und Versicherer haften solidarisch für den Schaden
- 2014 und 2016 war Geschädigte in Behandlung

Fortlaufshemmung und Direktklagerecht

- Erlangte im **November 2019** Kenntnis von Behandlungsfehler
- **Juni 2020** wurde Schadenersatzanspruch im Insolvenzverfahren angemeldet
- **Oktober 2023:** Forderungsschreiben an Versicherer
- **Jänner 2024:** Klage gegen Versicherer
- Verjährung ist gegenüber jedem Gesamtschuldner gesondert zu beurteilen

Fortlaufshemmung und Direktklagerecht

- Verjährungsunterbrechung für Anspruch gegen VN (Arzt) wirkt nicht für Anspruch gegen Versicherer
- § 27 Abs 2 KHVG: Hemmung und Unterbrechung wirken auch für jeweils anderen Anspruch
- ist Ausnahmebestimmung -> keine analoge Anwendung
- Anspruch gegen Versicherer bereits verjährt

(OGH 7 Ob 204/24m)

Ablehnung gegenüber Geschäftsunfähigem

- VN macht nach dem Selbstmord ihres Gatten im Juni 2019 Ansprüche aus Ablebensversicherung geltend
- **Anfang Oktober 2019** lehnt VR die Deckung qualifiziert ab
- VN litt von **Juni bis Ende Oktober 2019** an posttraumatischer Belastungsstörung (**geschäftsunfähig**)
- Deckungsklage wird im **September 2021** eingebracht
- VR beruft sich auf Leistungsfreiheit nach § 12 Abs 3 VersVG

Ablehnung gegenüber Geschäftsunfähigem

- Deckungsablehnung ist empfangsbedürftige Willenserklärung
- wirksamer Zugang erfordert Geschäftsfähigkeit
- VR: Klagefrist hat nach Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit Anfang des Jahres 2020 zu laufen begonnen -> § 1494 ABGB
- OGH: § 1494 ABGB ersetzt nicht allgemeine Voraussetzungen für Beginn von Verjährungs- und Präklusivfristen
- **OGH bestätigt Zwischenurteil: kein Ablauf der Präklusivfrist**

(7 Ob 148/23z)

Strenge Wiederherstellungsklausel

- Grundlage § 97 VersVG: *Ist der VR [...] nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der VN die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gesichert ist.*
- in der Neuwertversicherung (relevant für alle Sparten) gibt es durch sog. strenge Wiederherstellungsklauseln „gestaffelte Fälligkeiten“
- Anspruch auf **Zeitwert** nach Abschluss der Erhebungen des VR fällig
- Anspruch auf **Neuwertanteil** erst mit **Sicherung der Wiederherstellung**

Strenge Wiederherstellungsklausel

- idR Frist für Wiederherstellung (3 Jahre ab Schadensfall)
- VN trifft Behauptungs- und Beweislast für die Sicherstellung, dass Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung verwendet wird
- nach der Judikatur ist vor allem ein **bindender Bauvertrag** ausreichend
- häufig wird Deckungsablehnung erklärt, weil Sicherstellung nicht nachgewiesen ist

Strenge Wiederherstellungsklausel

- Frist für Wiederherstellung ist verlängerbar;
- Versicherer hat im konkreten Fall Verlängerung von einem Zinsverzicht abhängig gemacht
- Verzichtsvereinbarung nicht sittenwidrig
- betraf nur relativ kurzen Zeitraum und Betrag von rund EUR 6.200,--

(OGH 7Ob 180/24g)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Schwerpunkte der Tätigkeit

Versicherungsvertragsrecht

Bau(schadens)recht

Haftungsrecht

Litigation

Kontaktdaten:

E-Mail: jeremias.georg@scherbaum-seebacher.at

Telefonnummer: 0316/832460



RA Dr. Georg Jeremias

STANDORTE

GRAZ

Schmiedgasse 2
A-8010 Graz

0043 316 83 24 60

WIEN

Graben 14–15 /
Bräunerstraße 2
A-1010 Wien

0043 1 909 24 60

